

Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt St. Wendel vom 15. November 1979, zuletzt geändert durch Beschluß des Stadtrates vom 29.11.2001

Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsblatt S. 1313), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 - Gebühren
- § 2 - Zahlungspflichtige
- § 3 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 - Bemessungsgrundlage für die Gebühren
- § 5 - Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren
- § 6 - Rechtsmittel
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 Gebühren

(1) Für die Leistungen der Straßenreinigungsanstalt werden gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt St. Wendel vom 15. Nov. 1979 öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, daß die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Straßenreinigungsanstalt einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals zu 75 % gedeckt werden. Die restlichen 25 % trägt die Stadt.

§ 2 Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig für die Straßenreinigungsgebühren sind die Eigentümer der an die Straßen, Wege, Plätze oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und die Eigentümer der durch eine Straße, einen Platz, einen Weg oder eine sonstige öffentliche Verkehrsfläche erschlossenen Grundstücke, und zwar in den Straßen, die von der Kreisstadt St. Wendel gereinigt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine Straße, insbesondere einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

(2) Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(3) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten. Ein Nutzungsberechtigter haftet neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem mit der Reinigung der Straße, des Weges oder des Platzes, an der (dem) das Grundstück liegt, begonnen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.

(3) Bei Eigentumswechsel endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit Ende des Monats, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer. Wird eine notarielle Übertragungsurkunde vorgelegt, nach der der Besitz, die Nutzungen und Lasten bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf den Erwerber übergehen, so kann der Erwerber bereits von diesem früheren Zeitpunkt an für die Gebühr in Anspruch genommen werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(1) Die Straßenreinigungsgebühren für die bebauten und unbebauten Grundstücke bemessen sich nach der Frontlänge, mit der die Grundstücke an die Straßen angrenzen. Bruchteile von Metern werden als ganze Meter gerechnet.

(2) Für den laufenden Frontmeter Straßenlänge werden pro Jahr 2,02 EUR erhoben.

(3) Grenzt das Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehrere Straßen, die durch die Stadt gereinigt werden, so ist die Gebühr nur für 75 v. H. der Summen aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen. Grenzt das Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehrere Straßen von denen aber nur eine Straße durch die Stadt gereinigt wird, so ist die Gebühr nur für die Straße zu berechnen, die von der Stadt gereinigt wird.

(4) Grenzt ein durch eine Straße, einen Weg, einen Platz oder eine sonstige öffentliche Verkehrsfläche erschlossenes Grundstück nicht an die Straße an (Hinterlieger), so wird als Frontlänge die Meterzahl zugrunde gelegt, die bei der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksseiten auf die gereinigte Straße die größte ist.

(5) Grenzt ein durch eine Straße, einen Weg, einen Platz oder eine sonstige öffentliche Verkehrsfläche erschlossenes Grundstück nicht mit seiner gesamten der Straße zugewandten Seite an, so wird zu der angrenzenden Länge noch die Frontmeterzahl der nicht angrenzenden Länge, projiziert auf die zu reinigende Straße, hinzugezählt.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Straßenreinigungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis

Inkrafttreten: 01.01.2002